

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Annahme einer zweckgebundenen Spende für die Heinrich-Böll-Gesamtschule, Merianstraße 11, 50765 Köln

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	29.02.2016
Rat	15.03.2016

Beschluss:

Der Rat nimmt die Schenkung des Sportstudio Huppertz, An der Wachsfabrik 3, 50996 Köln-Rodenkirchen in Form von Trainingsgeräten für einen Kraftraum an der Heinrich-Böll-Gesamtschule, Merianstraße 11, 50765 Köln im Wert von 4.000 Euro dankend an.

Es fallen Folgekosten in Höhe von 300 Euro jährlich ab 2016 für die Wartung und Instandsetzung der Geräte an, die über das Schulgirokonto abgerechnet werden.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>300,00</u> €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr: 2017

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	<u>300,00</u> €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung

§ 98 des Schulgesetzes NRW (Zuwendungen) sieht u.a. vor, dass Schulen für den Schulträger bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Sach- und Geldzuwendungen Dritter unterstützt werden können.

Bei der vorliegenden Schenkung handelt es sich um sehr hochwertige Trainingsgeräte. Als Partnerschule des Leistungssports und Schule mit Sportprofil (Leistungskurse in der gymnasialen Oberstufe) ist die Einrichtung und Abnahme des Kraftraums ein wichtiges Anliegen der Heinrich-Böll-Gesamtschule. Die Geräte sollen für den Schulsport und den Lehrunterricht zur Verfügung stehen und daher schnellstmöglich aufgestellt werden.

Gemäß § 99 Schulgesetz NRW, Sponsoring, Werbung, dürfen Schulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Schulträger Zuwendungen von Dritten entgegennehmen und auf deren Leistungen in geeigneter Weise hinweisen (Sponsoring), wenn diese Hinweise mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule vereinbar sind und die Werbewirkung deutlich hinter den schulischen Nutzen zurücktritt. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers.

Die Schulkonferenz hat am 24.09.15 stattgefunden und der Antrag, der Schenkung der Geräte zuzustimmen wurde einstimmig angenommen, s.Anlage.

Die Geräte wurden bereits vom TÜV überprüft. Die Kosten für die Wartung und Inspektion betragen in diesem Jahr 300,00 Euro. Die jährlichen Folgekosten ab dem Haushaltsjahr 2017 belaufen sich ebenfalls auf einen Betrag von 300,00 Euro und fallen für die Wartung und Instandsetzung der Geräte an. Sie werden von der Stadt Köln übernommen und über das Schulgirokonto der Heinrich-Böll-Gesamtschule abgerechnet.

Die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin zur Annahme der Schenkung ergibt sich grundsätzlich aus § 6 i.V.m. § 26 Abs. 1 Ziffer 9 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln. Wegen der jährlichen Folgekosten ist jedoch die Genehmigung der Annahme der zweckgebundenen Spende durch den Rat der Stadt Köln erforderlich.

Anlagen